

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1867**

106 (7.7.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-235814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-235814)

Zeuerisches Wochenblatt.

Nr 106. Sonntag, den 7. Juli 1867.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgeg. den 27. Juni 1867.) 22. Stück.

Inhalt:

Nr 37. Patent vom 24. Juni 1867, betreffend die Verkündung der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

(Schluß.)

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundeskriegshäfen. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. Die gesammte seemannische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemannischen Bevölkerung Statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Bestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in so weit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den

Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidenten, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landes-Consulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landes-Consulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzel-Interessen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gebräuchlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße Statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein pCt. der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militärgesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruc-

tionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchen-Ordnung ist jedoch ausgeschlossen. Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so vielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfszahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung. Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundes-casse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Herausgabe dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Staatsgesetz festgesetzt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter u. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden u.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollständig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualifikation der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglich künftigen ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Art. 8 Nro. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mit-

Art. 64. Alle Bundesstruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnen eid aufzunehmen. Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Officiere leisten ihm den Fahnen eid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Officieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preussischen Heere oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chef aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundes-casse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. 1851, S. 451 und folg.).

XII. Bundesfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre sowie die aus den Böllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In so weit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden

in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, so wie die Uebnahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesraths, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesraths oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während derselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen im Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichtes erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden. Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Dienst-Ernennungen u.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Postrevisor Drees zum Postcontroleur zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Pfarrer Haack zu Fischbach die erledigte Pfarrstelle zu Sötern zu verleihen.

Obrigkeithliche Bekanntmachung.

Wegen des Neubaus des Hooßsels ist die Passage über denselben am 10. und 11. d. M. aufgehoben.

Amt Sever, 1867 Juli 5.

v. Heimbürg.

Ausverdingung.

Die Anlage eines Rajedeichs in einer Länge von circa 600 Ruthen Rheinl. ist wegen Bedeckung des Dykhauser Hammrichs erforderlich und sollen die desfalligen Arbeiten am

Mittwoch, den 17. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle öffentlich an die Mindestfordern- den ausverdingungen werden.

Annehmelustige wollen sich in der Wohnung des Pächters Albert Gerriets, zu Dykhauser-Hammrich, rechtzeitig einfinden.

Gödens, den 28. Juni 1867.

Gräflich von Wedelsche Rentei.

G r e i f f.

Vergantungen.

In Concurssachen

der Gläubiger des Kaufmanns und Gastwirths

Th. Schwoon zu Hooßsels

sollen die zur Concurssmasse gehörigen beweglichen Gegenstände am

10. und 11. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Wohnung des Cridars (Th. Schwoon Wirthshause)

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist vergantet werden, als:

2 Mehlfässer, 1 Salztonne, 1 Streichleiter, Theebretter, weißes und grobes Steinzeug, Wein-, Bier- und Schnappsgläser, 1 großes Brodmesser, 2 Hängelampen, 1 kleines Schreibpult,

ferner: verschiedene Colonial- und Kurzwaaren, namentlich: Stangenseife, Soda, Stärke, Taback, Thee, Königsbroth, Harz, div. Nägel und Drathstifte u. s. w.,

Johann: pl. m. 60 Flaschen diverse Weine und sonstige Getränke,
endlich: leere Flaschen, Fässer, Kisten, Körbe und viele andere hier nicht speciell benannte Gegenstände.

Kausliebhaber werden eingeladen.
Hooftel, 1867 Juli 1.

H. G. A l b e r s,
c. m.

Am Freitag,

den 12. dieses Monats,

Nachmittags 2 Uhr anfangend, sollen im Sophien-
liste hieselbst für Rechnung der hiesigen Armen-
casse Tische, Stühle, 1 sehr guter Kleiderschrank, Com-
moden, 1 fast neue Wanduhr, verschiedene Frauen-
kleidungsstücke etc.

Öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden.
Sever, 1867 Juli 4.

Der Handelsmann Friedrich Harms aus Gde-
wecht läßt am

13. Juli,

Nachmittags um 2 Uhr anfangend, in Lammers
Wirthshaus zu Neuheppens pl. m. 3000 Pfd. Speck
und Schinken, Rüssel, Würste etc., auch mehrere junge
Schweine öffentlich auf Zahlungsfrist verganten.
Heppens, 28. Juni 1867.

H. M e i n a r d u s.

Die Beneficialerben der Wittwe des weil. Haus-
manns Oltmann Oltmanns, zu Schurfens, lassen

am 17. und 18. dies. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend,

in und beim Sterbehause ihrer Erblasserin,

- 1 3jährige Stute,
- 2 Lemmlinge (Stuten),
- 2 2jährige Füllen,
- 7 Milchfühe,
- 2 zweijährige Beeste,
- 7 1jährige dito,
- 1 1jährigen Stier,

sowie: 19 Matten Grünland zum Beweiden bis

Martini d. J.,

das Ufergras von 25 Matten Landes, mehrere

Dammhecken, Pfähle,

ferner: 1 Bienenhaus, 1 Korb Bienen, 1 Pflug,
Kisten, Kasten, Fässer, 1 Parthie altes Eisen, 1

Wagengestell, 1 Wanduhr und was sich weiter

vorfindet,

durch den Unterzeichneten öffentlich meistbietend ver-
kaufen.
Kausliebhaber werden eingeladen mit dem Be-
merken, daß die zu verpachtenden 19 Matten

Grünlandereien besser Bonität sind und daß sich dar-
unter 3 Matten Mehde — die abgeweidet werden

dürfen — und 3 Matten Ettgrün befinden.
Hohenkirchen, 1867 Juli 6.

O l t m a n n s, Auct.

Notifikationen.

Carl Franzen Wittwe zu Langewerth hat am
Fußwege von Langewerth nach Fedderwarden eine
goldene Broche gefunden, welche gegen genaue An-
gabe der Kennzeichen und Erstattung der Kosten
wieder in Empfang zu nehmen ist.

Juli 5. 1867.

Ausverkauf von Strohhüten.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum zur
Anzeige, daß wir am bevorstehenden Markttage für
diesen Sommer, wegen baldiger Abreise in die Hei-
math, zum letzten Male mit unsern Baaren aus-
stehen werden; bemerken noch, daß wir die Preise
für Strohhüte heruntergesetzt und von jetzt an nur
zu Einkaufspreisen verkaufen.

Stand wie gewöhnlich.

E. Fraaz u. Birkfeld
aus Bilsbhausen.

Zu Kauf gesucht. Ein gut erhaltenes Forte-
piano. Sofortige Anmeldungen nimmt die Exped.
d. Bl. entgegen.

Gänzlicher Ausverkauf

von Herren-Stiefeln und größeren Kinder-Stiefeln zu
heruntergesetzten Preisen.

Heppens, den 4. Juli 1867.

E. S c h n e i d e r sen. Wittwe.

Es kann auf sogleich ein

S c h m i e d e g e s e l l

Arbeits erhalten bei

G e r h. L i a r k s,
Schmiedemstr. in Sever.

Die den Erben des Proprietärs Speckels hieselbst
gehörigen 6 $\frac{1}{2}$ Tüden Marschlandes, in der Wiedel
belegen, habe ich unter der Hand, zum Antritt auf
Martini d. J., zu verkaufen.

Sever, 1867 Juli 6.

F i m m e n, Aukt.

Vor geraumer Zeit ist mir ein Hund (Kü-
pinscher, auf den Namen Casper hörend) abhanden
gekommen.

Derfelbe ist kurzhaarig von grau-schwarzer Farbe,
hat unter der Brust, wie an den Füßen braun-gelbe
Flecke, ohne Schweif, mit kurzgestutzten Ohren.

Wer über den Verbleib des Hundes genaue
Auskunft ertheilt, erhält eine Belohnung. Gleich-
zeitig bemerke ich noch, daß ich auf Herausgabe des
Hundes verzichte.

Moosbütte.

Wilh. Schiff.

Die von mir zu Haddien bewohnte Stelle wünsche
ich zu verasterpachten, wer geneigt ist die Handlung
hier fortzusetzen, bitte zu mir zu kommen.

J. H. Heeren.

 **Besten Honig, 8 Pfd. für**
1 Thlr., pr. 100 Pfd. 12
Thlr., bei

Wittmund.

Jonas Cohen.

Montag, den 8. Juli, am Geburtstag Sr. M.
H. des Großherzogs,

Musik- und Gesang-Vorträge

von der Gesellschaft Otto, wozu ergebenst einladet
F. B. Peters.

Dienstag, den 9. Juli,

Musik- & Gesang-Vorträge

von der Gesellschaft Otto, wozu ergebenst einladet
F. B. Peters.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Metzger & Söhne in Sever.
— Hierzu eine Beilage —

Beilage

zu № 106 des Severschen Wochenblatts vom 7. Juli 1867.

Notifikationen.

Rastede. Der Müller Wilkens zu Bokel, Gemeinde Bieselsede, will wegen beabsichtigter Auswanderung seine zu Bokel belegenen Besitzungen durch den Unterzeichneten unter der Hand verkaufen. Diese bestehen aus:

1. einem frequenten Wirthshause, worin zugleich Kleinhandel betrieben wird, mit Erbkruggerechtigkeit,
2. einem unmittelbar daran stehenden Speicher mit Bäckerei-Einrichtung,
3. einer großen Scheune (Berg) für den landwirthschaftlichen Betrieb,
4. einer holländischen Windmühle,
5. einem in der unmittelbaren Nähe derselben stehenden Wohnhause (Heuerhaus),
6. einem beim Wirths- und Hauptwohnhause befindlichen Gemüse- und Lustgarten mit Kegelbahn,
7. etwa 125 bis 130 Scheffelsaat in unmittelbarer Nähe belegenen Bau- und Weideländereien bester Bonität,
8. 4 Torfmöörte, guten schwarzen Torf liefernd,
9. Kirchen- und Begräbnißstellen.

Diese Besitzung bietet einem thätigen und gewandten Manne hinlängliche Beschäftigung und reichliche Nahrung, sei es durch Ausbeutung der Gastwirthschaft, des Kleinhandels, der Landwirthschaft oder des Mählgeschäfts, welches letztere namentlich als Handelsgeschäft durch die nur eine halbe Wegstunde entfernte Eisenbahn-Haltestelle Rastede eine günstige Lage hat. Ebenso kann Käufer durch theilweisen Wiederverkauf einzelner Stücke ein gutes Geschäft machen. Der Kaufpreis ist ein sehr annehmbarer für jeden Käufer, und braucht zudem nur zur Hälfte angezahlt zu werden.

Kaufliebhaber wollen sich baldigst melden. Die ganze Ernte und auf Wunsch auch das Mobiliar kann mit verkauft werden, und also der Antritt beliebig geschehen. Das Kaufgeschäft soll eiligst abgeschlossen werden; je rascher der Entschluß des Käufers, desto besser für ihn das Geschäft.

G e i l e r.

Das hiesige und auswärtige Publikum mache ich wieder aufmerksam auf eine schöne Auswahl von

3- und 4rädriigen Kinderwagen

zum Ziehen oder Schieben, sowie schönen Damenhandkörben, neuester Façon, Stühlen aller Art, Blumen-tischen, Papierkörben, Mäßen, Schlüsseln, Tisch-, Arbeits- und Wandkörben, großen und kleinen Waschkörben, Armkörben, Wiegen von 2 Thlr. 10 gr. an.

L. Z h o l e n,
Korbmachermeister.

Zu verkaufen.

Eine gute milchgebende Ziege. Wo? erfährt man in der Exped. d. Bl. unter Nr. 47.

Die unberechtigte Ueberwegung über meine zwei Grafen Landes am Hoopsaltendeiche wird hierdurch untersagt. Zuwiderhandelnde werde ich zur gerichtlichen Anzeige bringen.

Burrei, Juli 4. 1867.

A. B e n t e r s.

Heiraths-Gesuch.

Ein junger Mann in den zwanziger Jahren sucht eine Lebensgefährtin; sie muß ziemlich hübsch und liebenswürdig sein und eine gute Erziehung genossen haben, braucht jedoch kein Vermögen zu besitzen. Die strengste Verschwiegenheit ist selbstverständlich.

Adressen unter A. B. C. besorgt die Expedition des Sev. Wochenblatts.

Gesucht sogleich ein Kleinknecht und einige Dienstmädchen.

A l v e r i c h s.

Gesucht. Umständehalber zum 1. August ein zuverlässiges reinliches Dienstmädchen.

Hohenkirchen. E h. C a r s t e n s.

Ausverkauf.

Moderne Strohhüte für Damen und Kinder verkaufe ich von heute an zu auffallend billigen Preisen.

B e r t h a F e i l m a n n.

S. Fenchel, Zahnarzt,

Bremen, Wall Nr. 137, nahe dem Heerdenthor, empfiehlt sich dem geehrten Publikum zum Einsetzen

von Gantschuk-Gebissen

von 2 Thlr. Gold pr. Zahn an.

Bei ganzen Gebissen findet eine Preisermäßigung statt.

Dieselben sind naturgetreu und nach der neuesten amerikanischen Methode gearbeitet.

Indem das Ausziehen der Zahnwurzel unnöthig ist, so ist das Verfahren ganz schmerzlos.

Garantie 5 Jahre.

Husten, hartnäckiger Husten.

Mit Vergnügen, bezeuge ich hiermit, daß mir der

Mahersche Brust-Syrup*)

gegen hartnäckigen Husten sehr gute Dienste gethan habe, so daß ich ihn jedem an Husten Leidenden bestens empfehlen möchte.

Leutkirch in Württemberg.

Heinrich Schneider, Commissionair.

*) Allein zu haben in Sever bei A. Drost.

Ich habe eine milchgebende Ziege zu verkaufen.

A n t o n W i l m s.

Mühlenstraße in Sever.

Junge Topfblumen: Cinerarien, Winter-Levkojen, Fuchsen u. a. empfiehlt

A. A h l f s, Gärtner.

Noch nie dagewesen.

3000 Stück Sulinger

Sensen und Sichten

sollen zu jedem annehmbaren Preise verkauft werden, darunter Wandel-Sensen und Sichten von 15 gr. an.

Sever.

Chr. Alooß, Messerschmied.

Schlachtstraße.

Wiesen-Verkauf.

Unterzeichnete beabsichtigt ihren im Baarbruch bei Bofe, etwa 1 Meile von der Station der Westphälischen Eisenbahn Salzkotten, 1 1/2 Meilen von Paderborn, an der Lippe gelegenen Grundbesitz, bestehend aus etwa 170 Morgen Lippe-Marschwiesen und 30 Morgen Ackerland, am

Montage, den 15. Juli 1867,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle mit Bewilligung ausgebehnter Zahlungsfristen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich verkaufen zu lassen. Versammlung der Käufer bei Gastwirth Gröpper in Bofe.

Lippstadt, 28. Juni 1867.

Wittwe Arnken.

Zu verkaufen.

Zwei noch sehr gute Stuhlwagen (Korbwagen), jeder mit 2 Stühlen, davon einer auf Druckfedern; um schnell abzugeben, verkaufe ich dieselben recht preiswürdig.

Sever, 1867 Juni 28.

J. Wessels,
Stellmacher.

Echte Sulinger Sichten und Sensen sind zu haben bei Lührs Wwe.

Vom 11. Juli d. J. an verweilt einige Zeit in Auriß, Logis: Deutsches Haus,
Gohlz, Zahnarzt.

Unterzeichneter wünscht wegen Auswanderung nach Amerika sein von ihm bewohntes Haus nebst Scheune und Garten, an der hiesigen Chaussee gelegen, unter der Hand zu verkaufen. Genannte Gebäude sind vor 8 Jahren neu erbaut und im besten Zustande. Das Wohngebäude ist zu 3 Wohnungen eingerichtet und eignet sich, seiner frequenten Lage wegen, zu jedem Geschäfte. Es befindet sich darin ein schöner Keller und Boden und bei demselben ein guter Brunnen.

Forumerfel, Juni 1867.

U. Lauts,
Schlachtermeister.

Am Markttage, den 9. Juli, habe ich 2000 Pfd. guten dicken geräucherten Speck bei kleinen und großen Parthien zu verkaufen. Stand vor dem Hause des Herrn Kaufmanns Kleiß.

Gilerd Frers.

Zu verkaufen.

Eine Leinenrolle, wegen Mangel an Platz, so gut wie neu, eine starke Hausthür mit Oberfenster, eichenem Rahmen und gutem Schloß mit Messingdrücker, eine Stubenthür (halb Fenster), eine Schlafbank und mehrere Fenster mit Blockrahmen.

Sever.

Glander.

Am Markttage, den 9. d. M., werde ich mit schönen Dachrinnen oder Gärten von verschiedenen Längen und Weiten nach Sever kommen; gedenke schon am Montage, den 8. d. M., Nachmittags in Sever einzutreffen. Mein Logis ist bei der Wittwe Ljarks, Mühlenstraße.

Joh. Bohlen.

Gesucht. Ein Schuhmacherselle auf sofort. Sever, Drosfenstraße.

Wittwe Bölle.

Zur Feier

der denkwürdigen Schlacht bei Königsgräb (3. Juli v. J.) — Sonntag, den 7. Juli, Nachm. 2 Uhr anfangend, **Concert und Abends Ball.**

Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein
Bandterwirth. Herr O Giler.

Diesenigen, welche an den Nachlaß der Wittwe des weil. Hausmanns Oltmann Oltmanns zu Schürfens Forderungen haben, werden um Hergabe specifisirter Rechnungen innerhalb der nächsten 8 Tage ersucht.

Hohenkirchen, 1867 Juli 5.

In Auftrag:

Oltmanns, Auct.

Unseren Geschäftsfreunden im Zeverlande bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß unser Reisender am 7. und 8. Juli in Sever bei Hrn. Gastwirth Freese anzutreffen ist.

Osnabrück, 5. Juli 1867.

Jh. Hartmann & Schulze.

Gesucht. Ich wünsche pl. m. 20 Fuder Heu zu kaufen und wollen sich Inhaber baldigst melden.
Heppens. H. W. Hinrichs.

Schützen-Toppen, Hüte und Taschen
empfehle zu billigen Preisen
Heppens. Aug. Schiff.

Dampfschiffahrt

zwischen

Heppens und London.

Wir bringen hiermit zur Anzeige, daß wir gegen Ende des Monats Juli oder im Anfang des Monats August eine Dampfschiffahrt zum Viehversand von Heppens nach London eröffnen werden. Wir betrachten zu diesem Ende einen englischen Schraubendampfer von 370 Tons und 120 Pferdekraft, ladend 140 bis 150 Stück Hornvieh.

Die Abfahrt ist stets wöchentlich am Donnerstag und werden die Tage näher bekannt gemacht werden. Die Fracht ist 1 Pfd.-St. pr. Stück Hornvieh.

Barel, den 27. Juni 1867.

Bley u. Lohé.

Carl Kompff's Theehandlung, Bremen,

hält ihr Lager sämtlicher Sorten chinesischen Thees in frischer Qualität zum Versand bestens empfohlen.

Familien, die gegen Gicht, Rheumatismus und Nervenaffectionen sich der so außerordentlich bewährten Kiefernadel- (Waldwoll-) Bäder bedienen und dieselben zu Hause gebrauchen wollen, finden das dazu nöthige Extract nebst specieller Gebrauchsanweisung stets in bester Qualität zu billigen Preisen vorrätzig bei Herrn A. W. Deye in Sever, woselbst auch unsere übrigen Waldwoll-Fabrikate und Präparate zu haben sind.

Die Pairische Waldwoll-Waaren-Fabrik in Remda am Thüringer Wald.